
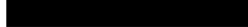


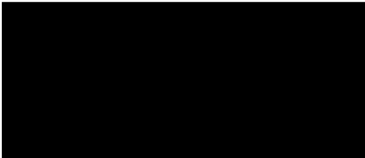


Baden-Württemberg

STAATSANWALTSCHAFT RAVENSBURG
DER LEITENDE OBERSTAATSANWALT

Staatsanwaltschaft Ravensburg Seestraße 1 88214 Ravensburg

Datum 20. Nov. 2018/allmm.
Name 
Durchwahl 
Aktenzeichen 1 AR 372/18
(Bitte bei Antwort angeben)



 Ihre Anfrage vom 09.11.2018

Sehr geehrte 

auf Ihre Anfrage vom 09.11.2018 muss ich Ihnen mitteilen, dass eine Beantwortung nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg vom 17.11.2015 nicht möglich ist. Dieses Gesetz gilt nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 LIFG für Strafverfolgungsbehörden nur, soweit sie „nicht als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher oder sachlicher Unabhängigkeit tätig werden“. Sie begehren Auskunft über Ermittlungsverfahren. Insoweit wird die Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde und Organ der Rechtspflege tätig. Auch die übrigen von Ihnen angeführten Vorschriften bieten keine Rechtsgrundlage, um Ihnen die angefragte Information zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

